



11. Februar 2008

Gemeinderat Flums

8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung mit den Plänen 1:5'000 und 1:10'000**
- **Änderungen Landwirtschaftszonenplan 1:5'000 und 1:10'000**

Die Prüfung ergibt: Die Erlasse sind recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.

Aufgrund der länger zurückliegenden Vorprüfungen (21. Januar 1994, 11. Dezember 1997 und 5. Mai 2000) wurde kantonsintern nochmals ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Mit Brief vom 18. Dezember 2006 lädt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) den Gemeinderat ein, zu den wesentlichsten, noch offenen Punkten Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat hat sich am 4. Januar 2007 dazu geäussert. Zwischenzeitlich wurden die Unterlagen hinsichtlich dem Beweideverbot in den Hochmoorflächen bereinigt. Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt geändert:

#### A. Vorschriften

##### Art. 8 Abs. 1

In Art. 8 Abs. 1 sind die Bestimmungen, welche innerhalb der Naturschutzgebiete gelten, aufgeführt. U.a. ist dabei nicht erlaubt

- "Das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet."

Die unterstrichene Formulierung wird ersetzt durch: *Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.*

##### Art. 10 Abs. 4

Diese Bestimmung ist zu präzisieren. Sie wird ergänzt durch: *Für unbeweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.*

### **Art. 17 Abs. 3 inkl. Fusszeile**

Die Jagd- und Fischereiverwaltung heisst neu Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz ist neu bei diesem Amt angegliedert.

Die Fussnote 1) ist zu ergänzen mit:

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.01), Fischereiverordnung (sGS 854.11), Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922) und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01).

## **B. Schutzpläne**

### **Perimeter**

Der Gemeinderat Flums beantragt im Schreiben vom 15. Juni 2006, dass das Gebiet Panüöl – Fursch ausdrücklich von der Genehmigung ausgeschlossen werden soll. Insbesondere wurden hier die hängigen Einsprachen sistiert bis der Entscheid über das Prüfgebiet Schutz / Tourismus gemäss Geschäft V31 des Kantonalen Richtplans durch den Regierungsrat gefällt ist. Dem Antrag kann grundsätzlich entsprochen werden. Aus Sicht des AREG ist derzeit festzuhalten, dass in der vorliegenden Schutzverordnung das Gebiet, in welchem die [REDACTED] ihre Skigebietserweiterung planen, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. Im Kantonalen Richtplan ist jedoch ein Teil dieses Gebiets als Lebensraum Kern- bzw. Schongebiet eingetragen. Zudem sind die in der Detailkartierung des Kantons bezeichneten Hochmoorbereiche des Flachmoors Plattis Nr. 1923 von regionaler Bedeutung als beweidbare Naturschutzflächen bezeichnet. Hochmoore dürfen jedoch nicht beweidet werden, da sie sonst mit Viehtritten und dem Nährstoffeintrag geschädigt werden.

### **Naturschutzgebiete**

Die in der Detailkartierung des Kantons bezeichneten Hochmoorbereiche der Objekte Prodriet Nr. 244 und Madils Nr. 252 von nationaler Bedeutung sind teilweise als beweidbare Naturschutzgebiete bezeichnet. Hochmoore dürfen jedoch nicht beweidet werden, da sie sonst mit Viehtritten und dem Nährstoffeintrag geschädigt werden. Mit Schreiben vom 5. Juni 2007, welche dem Gemeinderat ebenfalls als Kopie zugestellt wurden, teilte das AREG diesen Sachverhalt den betroffenen Grundeigentümerinnen ([REDACTED]) mit. Dabei wurde festgehalten, dass diese Flächen im Rahmen der Genehmigungsverfügung als nicht beweidbar bezeichnet werden. Ob die Hochmoorbereiche gegenüber dem Umland dann auch tatsächlich abgezäunt werden müssen oder nicht, sei im Einzelfall festzulegen. Wenn das Vieh nicht in diese Gebiete eindringe, könne natürlich auf eine Abzäunung verzichtet werden. Im Sömmerungsgebiet sind die Hochmoorbereiche mit den Flachmoorbereichen und mit den normalen Weideflächen in der Regel mosaikartig verzahnt, was eine Abzäunung teilweise schwierig mache. Es wurde festgehalten, dass daher Art. 10 Abs. 4 entsprechend präzisiert werde (vgl. A. Vorschriften). Zudem wurde mitgeteilt, dass wenn eine Abzäunung nötig sein sollte, diese über einen GAÖL-Zaun-Vertrag abgegolten werde.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2007 lehnte die [REDACTED] (Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3161, Hochmoor Prodriet Nr. 244) eine Einzäunung ab, weil das Vieh die Hoch- und Übergangsmoorflächen sowieso meide. Wie oben jedoch bereits erwähnt, bedeutet die Bezeichnung "nicht beweidbar" nicht, dass die Flächen eingezäunt werden müssen. Eine Einzäunung hat nur zu erfolgen, wenn Weideschäden auftreten. Da gemäss [REDACTED] die Tiere ohnehin die fraglichen Flächen meiden, kann es dort zu keinen Weideschäden kommen und eine Einzäunung wird sich erübrigen.

Das Antwortschreiben der [REDACTED] (Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3162, Hochmoor Madils Nr. 252) ging beim AREG am 22. Juni 2007 ein. Die [REDACTED] hat diesem Antwortschreiben einen Plan beigelegt, auf dem Bereiche eingezeichnet wurden, bei denen man sich gegen eine Bezeichnung "nicht beweidbar" wehren würde. Diese

Bereiche liegen jedoch ausserhalb des Hochmoorbereiches gemäss Detailkartierung und können als beweidbar belassen werden.

Die Hoch- und Übergangsmoorbereiche der Objekte Nr. 244 und Nr. 252 gemäss Abgrenzung der Detailkartierung dürfen nicht beweidet werden. Die Festlegung "schonende Weide zulässig" ist in diesen Bereichen aufgehoben (vgl. Roter Eintrag in Planbeilage).

Die Trockenwiese Nr. 290 gemäss Trockenwieseninventar sowie beim Flachmoor Madils Nr. 1909 von nationaler Bedeutung die Teilfläche oberhalb der Gebäude bei Mittenwald (oberhalb Parzelle Nr. 2062 als nicht beweidbare Fläche) sind Schutzgegenstände nach Art. 98 BauG (vgl. Bemerkungen der dritten Vorprüfung vom 5. Mai 2000 bzw. beigelegte Liste der fehlenden oder zu ergänzenden Naturschutzgebiete). Der Gemeinderat wird eingeladen,

- dafür zu sorgen, dass diese Gebiete bis zur definitiven Unterschutzstellung weder durch Düngung noch durch Geländeeingriffe beeinträchtigt werden;
- diese Lücke – innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung – mittels eines Nachtrages zu schliessen.

### **Auengebiete**

Im Jahre 2003 wurde das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung ergänzt und der Nachtrag der Auenverordnung (SR 451.31) in Kraft gesetzt. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen ist eine Frist von drei Jahren (Ende 2006) vorgesehen. Die betroffenen Gemeinden wurden seinerzeit vom AREG darüber informiert. Diese Mitteilung erfolgte jedoch nach dem Erlass und der öffentlichen Auflage der vorliegenden Schutzverordnung und der Schutzpläne. In Flums wurde das Objekt Nr. 373 Schilstal / Sand als Auenobjekt von nationaler Bedeutung bezeichnet.

Der Gemeinderat Flums wird eingeladen, diese Lücke - innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung - mittels eines Nachtrags zu schliessen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

### **Baudepartement:**

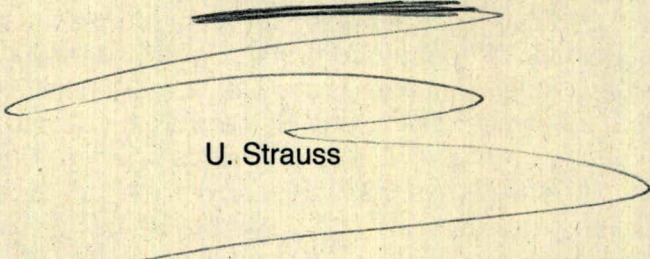
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzverordnung mit den Schutzplänen sowie die Änderungen des Landwirtschaftszonenplans, welche innerhalb des im Kantonalen Richtplan eingetragenen Perimeters "Prüfgebiet Schutz / Tourismus" gemäss Kapitel V31 liegen, werden bis zum definitiven Entscheid durch den Regierungsrat von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'800.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

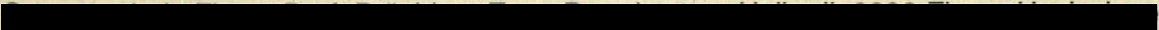
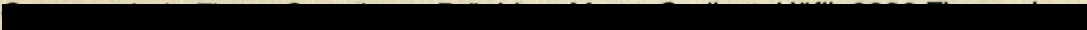


U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Beilage: Planausschnitt 1:5'000 Hochmoore Nr. 244 Prodriet und Nr. 252 Madils

**Kopie (gilt als Eröffnung):**

-   
(Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3161, Hochmoorobjekt Nr. 244 Prodriet)
-   
(Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3162, Hochmoorobjekt Nr. 252 Madils)

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. 1 genehmigtes Dossier)
- AfKU-Archäologie
- AfKU-Denkmalpflege
- AFU-IE
- ANJF (inkl. 1 genehmigtes Dossier)
- KFA
- TBA-RD
- AREG-BaB
- AREG-OP